2026 CAMPUS TAGE

DSN Akademie

10 Jahre DSGVO

Und jetzt?
Gemeinsam weiterdenken!

DSN Akademie

„Best of“ Kuriositäten im Datenschutz – Eine Reise quer durch die DSGVO

Stefan R. Seiter

Agenda

1. Zustimmungsbedürftiges
2. Krümeliges
3. Weisungsabhängiges
4. Beobachtenswertes

DSN Akademie

VORBEMERKUNG

Zulässigkeit

Rechtmäßigkeit

DSN Akademie

Datenverarbeitung

Rechtsvorschrift §

Einwilligung

VORBEMERKUNG

Zulässigkeit
Einwilligung

Datenverarbeitung

Einwilligung

Art. 6 Abs. 1 lit. a /Art. 7 DSGVO

VORBEMERKUNG

Zulässigkeit
Einwilligung

Einwilligungsvoraussetzungen

Freiwillig freie Entscheidung des Einwilligenden
Vorab Einwilligung vor der DV einholen
Informiert über Zweck und Umfang der DV aufklären
Beweisbar Einwilligung beweisbar machen
Sichtbar Einwilligung besonders hervorheben

Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden

Art. 7 DSGVO

1. Einwilligung

Universal-Instrument für den Datenschutz?

Die „Panik-Einwilligung"

Irrtum 1: Flächendeckende Einholung

- Einwilligung ist kein Allheilmittel
- Bei Vertragserfüllung gilt: Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO – keine Einwilligung nötig
- Unnötige „Abfrageritis" erzeugt Unsicherheit

Die „Panik-Einwilligung"

Irrtum 2: Einwilligung statt Verschlüsselung

- Kein Ersatz für Datensicherheit (Art. 32 DSGVO)
- Ohne echte Alternative fehlt die Freiwilligkeit
- Pflicht: Einhaltung des Stands der Technik
  → TLS 1.2/1.3-Transportverschlüsselung

2. Cookies

... und sonstige Spezialitäten

Grundsätze der Datenverarbeitung

Art. 5 DSGVO

- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Speicherbegrenzung

... sind stets einzuhalten.

3. Auftragsverarbeitung

Verwirrung bei Begrifflichkeiten?

Auftragsverarbeitung
Was AVV nicht ist

- Verwechslung mit dem zivilrechtlichen – unentgeltlichen – Auftrag (gemäß § 662 BGB)
- Art. 28 DSGVO gilt auch für entgeltliche Leistungen (z. B. Webhosting, Aktenvernichtung)

Formvorschrift

- (Keine) besondere Anforderung: elektronische Form genügt (Art. 28 Abs. 9 DSGVO)
- Z.B. Elektr. Signatur; Mail + Unterschrift eingescannt; Hinterlegung im Benutzeraccount
- Aber: Bezugnahme auf die Vertragsparteien(!)

Besonderheiten
Weitere

- Weisungsbefugnis – auch mal umgekehrt
- Kosten … das leidige Thema
- Haftungsregelungen (AGB)

4. Videoüberwachung

Voraussetzungen
Grundsätzlich

- Videoüberwachung ist **erkennbar zu machen**
- Bilddaten sind **nach 72 h zu löschen**
- **Datenschutz-Folgenabschätzung** Art. 35 DSGVO
- **Mitbestimmung des BR** § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG

Videoüberwachung
Zulässig

- Der Zweck ist eindeutig festgelegt und bestimmt.
- Kein milderes Mittel zur Zweckerreichung besteht.
- Dauer und Umfang sind verhältnismäßig gewählt.

Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Videoüberwachung
Zulässig

- **Objektschutz**
  (Achtung: Außengrenzen beachten)
- **Unfallaufklärung**
  (z. B. in Fabrikationshallen)
- **Zutrittskontrolle**
  (Serverräume/ sonstige sensible Bereiche)
- Konkreter & dokumentierter **Tatverdacht gegen Einzelne**

Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Beispiel eines Herstellers

Behauptung:
Unsere Kameras arbeiten „anonym". Es werden keine personenbezogenen Daten gespeichert.

Aber leider …

- Art. 4 Nr. 2 DSGVO:
  Erfassen = Verarbeitung
- Zweck: Identifizierung von Personen

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Konsul-Smidt-Straße 88 • 28217 Bremen
T +49 (0) 421 69 66 32-298
Mail: akademie@dsn-group.de

www.dsn-group.de/dsn-akademie